

# Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens

Autor(en): **Bähler, E. L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **32/1946 (1946)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-44567>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Arbeit der Kantone auf dem Gebiete des Schulwesens

(Berichterstattung von Ende Oktober 1945 bis Ende Dezember 1946)

---

Unsere Berichterstattung muß sich aus Raumgründen diesmal möglicher Kürze befleißigen. Wir beschränken uns auf eine Gesamtübersicht und auf eine kurze Zusammenstellung der gesetzlichen und administrativen Neuerungen in jenen Kantonen, die in der Berichtsperiode in der Um- und Weitergestaltung ihres Schulwesens Besonderes geschaffen haben oder planen. Einzelne Arbeiten dieses Bandes ergänzen in wertvoller Art diesen Überblick, so die Registrierung der gesetzlichen Erlasse im Jahre 1945, die periodischen Statistiken und die Besoldungsstatistik, die, auf den Gegenwartsstand sich beziehend, bei der Darstellung der Ordnung der Besoldungen und der Teuerungszulagen die bis heute erfolgten Neuerungen berücksichtigt. Die Hauptarbeit der Kantone bezog sich in der Berichtsperiode auf die Bemühungen, die Lehrbesoldungen der gegenwärtigen Situation anzupassen. Eine große Arbeit hat der Kanton Baselland geleistet, der sein neues Schulgesetz und sein neues Stipendiengesetz im Herbst 1946 unter Dach bringen konnte.

Wenn wir alle diese Bausteine mitverwenden, wird es trotz der Kürze möglich sein, ein deutliches Bild der letzten Entwicklung im schweizerischen Schulwesen zu geben.

★

Die Notmaßnahmen, die das Bild der vergangenen Schuljahre geprägt haben, können noch immer nicht beiseite gelassen werden. Die *Heizschwierigkeiten* sind noch nicht behoben, so daß auch im Winter 1946/47 mit ähnlichen Einschränkungen zu rechnen ist wie bisher. Auch der *landwirtschaftliche Hilfsdienst der Schüler* besteht weiter (Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 17. Februar 1945).

An Stelle des Lehrerüberflusses ist bereits der *Lehrermangel* getreten, namentlich in den Kantonen Zürich, St. Gallen und sogar in Bern, wo die Stellenlosigkeit in den letzten Jahren sich mit besonderer Schärfe bemerkbar machte. Die Kantone haben Mühe, in Fällen von Krankheit und Militärdienst die notwendige Zahl von Vikariaten zu errichten. Die Gründe für diesen Rückgang liegen vermutlich zum Teil in der durchgeführten oder geplanten Verlängerung der Ausbildungszeit für Lehrer in einzelnen Kan-

tonen, was in der Verminderung der Anmeldungen in den letzten Jahren deutlich zum Ausdruck kam, zum Teil in der Abwanderung der männlichen Jugend in die Technik und in der beginnenden Zunahme der Schülerzahl, welche die Errichtung neuer Klassen nach sich zieht. Angesichts dieser Sachlage wird in den betroffenen Kantonen der *numerus clausus*, wenn er noch bestand, aufgehoben und, eine genügende Zahl von Anmeldungen vorausgesetzt, zur Parallelführung von neuen Klassen geschritten.

Die Bestrebungen um eine *Schriftreform*, denen wir in der letzten Berichterstattung einen verhältnismäßig breiten Raum einräumten (S. 127–129) haben inzwischen einen guten Schritt weitergeführt. Die in der vom SKV am 26. August 1944 durchgeführten Zusammenkunft aller interessierten Kreise verlangte Kommission wurde begründet. Sie hat in etwa einjähriger Arbeit das ganze Problem der Schriftreform in allen Einzelheiten durchgearbeitet und sich auf eine Vorlage zu einer Schulschrift geeinigt, die in Form und Bewegung den Anforderungen der Schule und der Praxis genügt. Das Ergebnis der Kommissionsarbeit wurde am 23. Oktober 1946 einem weitem Kreise vorgeführt. Am 27. November hat die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren in einer Sondersitzung die Vorschläge der Studienkommission geprüft und eine engere Kommission bestellt, die die Aufgabe erhalten hat, einen Lehrmittelentwurf vorzubereiten, welcher in allen deutschschweizerischen Kantonen Verwendung finden könnte. Die Angelegenheit wird in einer spätern Sondersitzung weiter verfolgt werden. Der neue Lehrplan für den Schreibunterricht des Kantons Bern entspricht der geplanten Schriftreform.

Nicht nur der *200. Geburtstag Pestalozzis* am 12. Januar 1946 wurde in den Schweizer Schulen gefeiert, sondern, wie wir dies schon im Vorjahr erwähnten, das ganze Jahr 1946 wurde in seinem pädagogischen Wirken unter das Zeichen Pestalozzis gestellt. Die schönste Würdigung bedeutet wohl die Verwirklichung des «*Kinderdorfes Pestalozzi*», das schon seine ersten Insassen aufgenommen hat. Es bietet für 350 Kinder Platz. Vorläufig sollen Angehörige von sechs verschiedenen Nationen aufgenommen werden, welche jede für sich eine Kolonie bilden. Eine dem Kinderdorf angegliederte Forschungsstätte wird die Beobachtungen und Erfahrungen verarbeiten. Im Oktober 1946 standen bereits 8 Doppelhäuser, die zum Teil unter Mithilfe der Schweizer- und ausländischen Schuljugend gebaut wurden. Die führenden schweizerischen pädagogischen Zeitungen und Zeitschriften haben einzelne ihrer Nummern ausschließlich der Pestalozzi-Ehrung gewidmet oder lassen Pestalozzi in ganzen Artikelserien zu Worte kommen. Auch das Unterrichtsarchiv gibt seinen Beitrag zu der Ehrung des großen Mannes in der Form einer Untersuchung aller pädagogischen Einflüsse, die von ihm in die späteren Zeiten hineinwirkten, durch Prof. Dr. Weber.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vergl. die Pestalozzi-Bibliographie von Dr. P. Sieber in «*Pestalozzianum*» 1946, 6 (27. Dezember).

### Kanton Zürich

Der Regierungsrat hat im November 1946 in einer dritten Lesung den Entwurf zum «Gesetz über die Volksschule» bereinigt. Die Weiterleitung an den Kantonsrat erfolgte Ende Dezember 1946.

Als erste Etappe der in Aussicht genommenen *Reorganisation des kantonalen Gymnasiums* Zürich beschloß der Regierungsrat im Sommer 1946 die Ausgliederung des höheren Gymnasiums und seine selbständige Ausgestaltung, sowie gleichzeitig dessen Verlegung vom alten Kantonsschulgebäude in den «Schanzenberg». Es ist vorgesehen, diese erste Etappe der Reorganisation bis Frühjahr oder spätestens Herbst 1947 durchzuführen. Ebenso nahm der Regierungsrat am 21. November 1946 «in zustimmendem Sinne Kenntnis von einem Bericht der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates über die Errichtung einer nicht voll ausgebauten Mittelschule im Zürcher Oberland und beauftragte die Erziehungsdirektion, ihm eine ausgearbeitete Vorlage zu unterbreiten.»

Die *Teilung* der großgewordenen *Abteilung I der Töchterschule Zürich* ist 1945/46 vollzogen worden. Es stand von Anfang an fest, daß den Kern der neuen *Abteilung III* die Frauenbildungsschule, den Kern der Abteilung I die Gymnasien A und B bilden mußten. Das Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar wurden der Abteilung III zugewiesen, das Unterseminar der Abteilung I. Die von den Behörden gutgeheißene Studentafel baut in den bisherigen Lehrplan der Frauenbildungsschule die obligatorischen Fächer Maschinenschreiben und Stenographie ein, bringt eine Verlängerung der hauswirtschaftlichen Ausbildung mit anschließendem Praktikum durch Haus- oder Landdienst, eine Aufspaltung des dritten Schuljahres in zwei Züge, in einen neusprachlichen und einen naturkundlichen, sowie die pädagogische Neuerung des Arbeitsnachmittages, an dem unter Leitung von Fachlehrern selbständige, individuelle und Gruppenarbeit geleistet wird. Die Verselbständigung der Frauenbildungsschule bedeutet eine Abänderung der Verordnung über die Organisation der Töchterschule.

### Kanton Bern

Das große Ereignis der Berichtsperiode ist die Annahme der Vorlage über das «Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen» durch das Berner Volk am 22. September 1946. (Ansätze Besoldungsstatistik).

Infolge der in unserer letzten Berichterstattung bereits skizzierten Abänderung einiger Bestimmungen der Schulgesetzgebung erhielt die *Fortbildungsschule für Jünglinge* ein neues Reglement. (Vom 9. Oktober 1945.) Die Fortbildungsschulen sind, den örtlichen Verhältnissen entsprechend, als landwirtschaftliche oder als allgemeine Fortbildungsschule zu organisieren. Die Schulzeit umfaßt drei Jahreskurse. Der Unterricht erstreckt sich

auf die Fächer: Vaterlandskunde, Sprache, Rechnen und beruflicher Unterricht landwirtschaftlicher oder gewerblicher Art.

Durch die Verordnung betreffend die *Kindergärten* vom 9. Oktober 1945 sichert der Staat den Kindergärtnerinnen Besoldungszulagen zu und erhebt bestimmte Anforderungen in bezug auf Schulräume, Klassengröße usw. Die volle staatliche Besoldungszulage wird nur solchen Kindergärtnerinnen ausgerichtet, die sich über eine genügende Vorbildung für ihren Beruf ausweisen können. Maßgebend ist das Diplom der bernischen Erziehungsdirektion für Kindergärtnerinnen.

Die Sektion Bern des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins hat die *Ausbildung der Haushaltungslehrerin* auf vier Jahre erhöht. Das letzte Jahr soll hauptsächlich der praktischen, fachlichen und der pädagogisch-methodischen Ausbildung gewidmet werden. Der eigentlichen Seminarzeit gehen zwei Jahre allgemeiner Bildungszeit voraus, die zur Absolvierung eines ländlichen Haushaltungslehresjahres, eines Weißnähkurses an einer staatlich anerkannten Frauenarbeitsschule und zur Ausbildung von sechs Monaten nach freier Wahl im Welschland oder als Praktikantin auf einem Großbetrieb zu verwenden ist. Der eigentliche Eintritt ins Seminar erfolgt somit erst mit dem 18. Altersjahr. Die Frage nach dem Sitz des neuen staatlichen Seminars ist noch nicht erledigt.

Die Frage der Einführung des fünften Seminarjahres, für das schon 1938 eine Vorlage bestand, die jedoch dem Großen Rat damals nicht vorgelegt wurde, steht erneut zur Diskussion. Geplant ist ein Unterkurs von  $3\frac{1}{2}$  Jahren und ein Oberkurs von  $1\frac{1}{2}$  Jahren.

An der Universität Bern wurde am 23. April 1946 der *erste Turnlehrerkurs* eröffnet.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern hatte im Juni 1945 eine Kommission beauftragt, einen neuen *Lehrplan für den Schreibunterricht* auszuarbeiten. Dieser enthält eine eingehende Wegleitung für den Schreibunterricht in den Schulen des deutschen Kantonsteils. Es sind folgende wesentlichen Neuerungen zu verzeichnen: Die Schriftformen tragen dem Prinzip der Geläufigkeit Rechnung, indem z. B. die Eckwenden zugunsten der Rundungen aufgegeben worden sind, so daß das neue Richtalphabet nichts anderes ist als eine vereinfachte, geschmackvolle Antiquaschrift. Ein Hauptaugenmerk wird jetzt auf die Entwicklung einer einheitlichen Schrägschrifttechnik gerichtet.

### **Kanton Luzern**

Der Große Rat hat am 12. Februar 1946 die Vorlage betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der Lehrer aller Kategorien von 4 auf 8 Jahre definitiv angenommen.

Vor dem Großen Rat liegt ein Gesetzesentwurf über die Schulzahnpflege. Geplant ist die Totalrevision des Erziehungsgesetzes.

### **Kanton Uri**

Durch Beschluß des Landrates vom 3. Juni 1946 wurde die obligatorische landwirtschaftliche Fortbildungsschule provisorisch für vier Jahrgänge zu je 60 Stunden eingeführt. Kantonale Subvention: 75 % der Lehrergehalte.

Am 17. Dezember 1945 stimmte der Landrat einem vom Erziehungsrat bereits genehmigten Antrag des Verwaltungsrates des Kollegiums Karl Borromäus in Altdorf zu, an dieser Lehranstalt das Lehrprogramm nach Typus B (ohne Griechisch) mit anschließender Matura B provisorisch einzuführen. Zustimmung des eidgenössischen Departements des Innern am 7. März 1946.

### **Kanton Schwyz**

Das neue Lehrerbesoldungsgesetz, das erhöhte Staatsleistungen bringt, wurde in der Volksabstimmung vom 10. November 1946 angenommen (Ansätze siehe Besoldungsstatistik).

Vor dem Erziehungsrat liegt der Entwurf zu einem neuen Reglement für die Aufnahme in die Sekundarschule.

### **Kanton Obwalden**

Der Kantonsrat erließ 1946 eine Verordnung über das *Haushaltlehrwesen*. Die kantonale Hausdienstkommission überwacht es und versucht es zu fördern durch Aufklärung der Bevölkerung und durch Abhaltung von Fachkursen für Lehrmeisterinnen und Lehrtöchter.

Der Kantonsrat erließ 1946 eine Verordnung über die *Schulzahnpflege*. Die Gemeinden wählen den Schulzahnarzt und tragen die Kosten der Untersuchung, an die der Kanton 50 % bezahlt, während die Behandlungskosten den Eltern überbunden werden.

### **Kanton Glarus**

Die Landsgemeinde hat dem abgeänderten Lehrerbesoldungsgesetz, sowie der Einführung des hauswirtschaftlichen Pflichtunterrichtes zugestimmt (siehe Besoldungsstatistik).

### **Kanton Zug**

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat einen Gesetzesentwurf über die Einführung von allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen für die männliche Jugend. Die Vorlage verpflichtet die Gemeinden zur Schaffung solcher Schulen, zur geistigen Förderung und zur Einführung

in das staatsbürgerliche Leben, sowie zur Hebung der Berufskennntnisse der in der Landwirtschaft tätigen Jünglinge Die allgemeinen und die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen sollen je zwei Winterkurse mit je 80 Unterrichtsstunden umfassen. Die Schulpflicht erstreckt sich auf alle Jünglinge zwischen dem 17. und 19. Altersjahr, die nicht eine zweiklassige Sekundarschule oder eine höhere Lehranstalt oder eine Berufsschule absolvieren

### **Kanton Solothurn**

Am 22. Dezember 1946 wurde in der Volksabstimmung das neue Besoldungsgesetz angenommen (Siehe Besoldungsstatistik).

Die in unserer letzten Berichterstattung erwähnte Revisionsvorlage des Kantonsrates zum Gesetz über die *Rothstiftung* wurde in der Volksabstimmung vom 31. März 1946 angenommen.

Zum Gesetz über die *hauswirtschaftliche Ausbildung*, das vom Solothurner Volk am 21. Januar 1945 gutgeheißen wurde (Archiv 1945, S. 137), erließ der Regierungsrat am 7. Dezember 1945 die Vollziehungsverordnung. Abschnitt A befaßt sich vorab mit der *hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule* (Schulkreise, Schulen, Schulpflicht, Lehrkräfte, Aufsicht, Verwaltung der Schulen) und Abschnitt B mit der Haushaltlehre und der hauswirtschaftlichen Prüfung (Haushaltlehre und Organe für die Haushaltlehre und die hauswirtschaftliche Prüfung).

Neu organisiert wurde die Übungsschule der Lehrerbildungsanstalt (Beschluß des Regierungsrates vom 23. April 1946).

### **Kanton Baselstadt**

Der Große Rat genehmigte am 3. Oktober 1946 das *Schulabkommen* mit dem Kanton Basellandschaft, nachdem der basellandschaftliche Landrat demselben schon zugestimmt hatte. Die Entschädigungssumme für die Aufnahme von Schülern aus der Landschaft in die Stadt, die nach dem Übereinkommen vom 26. September 1935 100 000 Fr. betrug, war 1945/46 provisorisch auf 150 000 Fr. gesetzt worden und soll nach der neuesten Vereinbarung 250 000 Fr. betragen. Sie gilt rückwirkend auf den Beginn des Schuljahres 1946/47.

Geplant ist die Revision des *Schulgesetzes* vom 4. April 1929 und des *Lehrerbildungsgesetzes* vom 16. März 1922. In einem Rundschreiben fordert der Vorsteher des Erziehungsdepartementes im Oktober 1946 alle interessierten Instanzen (Inspektoren, Schulvorsteher, Lehrkräfte) auf, ihre Anregungen bis Ende Schuljahr 1946/47 einzureichen. Als zu diskutierende Hauptfragen hebt das Rundschreiben heraus: 1. Organisation und Lehrpläne der Gymnasien, u. a. Verkürzung der Schulzeit der Gymnasien und Schaffung

einer allgemeinen zweijährigen Mittelschule; 2. Verhältnis Realschule / Sekundarschule; 3. Verhältnis Realschule / Maturitätsschulen; 4. Verlängerung der obligatorischen Schulzeit; 5. Koedukation; 6. Vermehrte Berücksichtigung des Arbeitsprinzipes; 7. Ausbau der Jugendfürsorge; 8. Förderung der Erwachsenenbildung.

### Kanton Baselland

Das Jahr 1946 ist für die Schulgesetzgebung dieses Kantons wichtig. Nicht weniger als drei Gesetzesvorlagen wurden vom Volk angenommen. Als erste am 5. Mai 1946 der *Abänderungsvorschlag der Staatsverfassung*, der den Landrat ermächtigt, die *Wählbarkeit* in den Landrat auf die Lehrer, Pfarrer und Staatsbeamten, die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichts auszudehnen. Nach der Verfassungsrevision durch den Landrat nahm das Volk noch einmal in bejahendem Sinne zu dieser Frage Stellung (Abstimmung am 7./8. Dezember).

Am 29. September 1946 erfolgte die Volksabstimmung über das neue Schulgesetz und über das neue Stipendiengesetz. Das neue *Schulgesetz* löst das bis jetzt geltende Gesetz von 1911 ab. Seine wichtigsten Neuerungen sind: Subvention der Kindergärten durch den Staat, Reduktion der maximalen Schülerzahl in der Primarschule, Schaffung von Hilfsklassen, Einführung des obligatorischen Handarbeitsunterrichts für Knaben und des Hauswirtschaftsunterrichts für Mädchen an der Oberstufe der Primarschule (Primarschulen mit Französischunterricht, dessen Obligatorisch-Erklärung den Gemeinden freigestellt ist, erhalten in Anlehnung an die Verhältnisse in Baselstadt das Recht, den Namen Sekundarschule zu führen), Ausbau der Allgemeinen Fortbildungsschule für Jünglinge und staatliches Obligatorium der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule.

Die größte Umwälzung erfährt die Mittelschule. An Stelle der staatlichen Bezirksschulen und der Gemeindesekundarschulen tritt ein einheitlicher Typus, die staatliche *Realschule*. Sie behält das bisherige Doppelziel der Bezirksschule bei: Vorbereitung auf die Berufsbildung und auf die höhern Lehranstalten. Anschluß an die 5. Klasse der Primarschule. Vier Jahreskurse, drei obligatorische, ein fakultativer. Der Landrat erhält das Recht, die Einrichtung höherer Mittelschulen und Fachschulen zu beschließen (Schon im September 1946 hat er eine Motion entgegengenommen, welche die Schaffung einer technischen Mittelschule verlangt. Die mitinteressierten Kantone Baselstadt, Aargau, Solothurn und Bern sollten eingeladen werden, die Gründung dieses Technikums durch finanzielle Zuwendungen mit zu ermöglichen). Vom Primarlehrer verlangt das Gesetz das baselstädtische Primarlehrerpatent, da der Kanton Baselland mit Baselstadt ein Abkommen abgeschlossen hat oder dann das basellandschaftliche Primarlehrerpatent, das die Abiturienten der übrigen Seminarien der Schweiz auf Grund einer Patentprüfung erwerben können. Der Reallehrer muß sich



über ein Mittellehrerdiplom ausweisen. Neu ist die uneingeschränkte Wahlfähigkeit der Lehrerin auf allen Schulstufen.

Das dritte, gleichzeitig mit dem Schulgesetz angenommene «*Gesetz betreffend die Verabfolgung von Staatsstipendien und Stipendiendarlehen*» hat bereits die Aufmerksamkeit in andern Kantonen auf sich gezogen. Dieses Stipendiengesetz ersetzt dasjenige aus dem Jahr 1904, das nur die Studierenden an Seminarien und theologischen Fakultäten berücksichtigt. Es geht weit über den bisherigen Rahmen hinaus, indem es Stipendien vorsieht an Studierende an Hochschulen und Seminarien des In- und Auslandes, an Schüler und Schülerinnen an höhern Mittelschulen (Maturitätsschulen), an Schüler und Schülerinnen an Techniken, an Schülerinnen für das Lehramt an Arbeits- und Haushaltungsschulen und an Schüler und Schülerinnen an Fachschulen zur Weiterbildung nach abgeschlossener gewerblicher oder landwirtschaftlicher Berufslehre. Das Gesetz erhöht auch die frühern Ansätze um ein beträchtliches (bis 800 Fr.) und enthält die aktuelle Neuerung der Gewährung von Studiendarlehen bis zum Betrage von 1200 Fr. im Jahr, deren Verzinsung der Staat übernimmt und deren Amortisation erst sechs Jahre nach Beendigung des Studiums beginnt.

### **Kanton Appenzell I.-Rh.**

Der «Großratsbeschluß über die Abänderung des 5. und 6. Abschnittes der kantonalen Schulverordnung betreffend Fortbildungsschulen vom 28. Mai 1945» hat eine neue Gliederung der Fortbildungsschule zur Folge: Die Fortbildungsschule für Jungmänner und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. Die Fortbildungsschule für Jungmänner teilt sich in eine allgemeine und eine landwirtschaftliche Fortbildungsschule. Die allgemeine Fortbildungsschule, welche obligatorisch ist für die Jünglinge, die keine weitere Ausbildungsmöglichkeit als die Primarschule haben, erfaßt die Schüler in den auf den Abschluß der Primarschule folgenden drei Wintersemestern. Die landwirtschaftliche Fortbildungsschule wird zusätzlich durchgeführt für die in der Landwirtschaft tätigen Jünglinge. Sie umfaßt die Schüler im 2. u. 3. Wintersemester nach Abschluß der Primarschule. Der Unterricht ist ein beruflicher. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule wird von den jungen Mädchen besucht, die keine andere Möglichkeit haben, ihre Primarschulkenntnisse zu erneuern und zu erweitern. Die Gemeinden können diese Schule für höchstens zwei Jahre im Anschluß an die Primarschule obligatorisch erklären.

Die Abänderung ist im Großratsbeschluß auf 1. Oktober 1946 in Kraft gesetzt; doch ist der Vollzug in bezug auf die Einführung der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule infolge technischer Schwierigkeiten zurückgestellt worden.

Am 25. November 1946 genehmigte der Große Rat eine neue Besoldungsverordnung (Siehe Besoldungsstatistik).

### **Kanton St. Gallen**

Vor der Verwirklichung steht eine Neuordnung der Lehrerbesoldungen. 1946 hatten sich der Erziehungsrat und der Regierungsrat mit der Frage einer eventuellen Verlängerung der Ausbildungszeit für die Primarlehrerschaft zu beschäftigen. Der Entwurf der von uns schon in der letzten Berichterstattung erwähnten, vom Regierungsrat bestellten Expertenkommission ist fertiggestellt. In diesem Zusammenhang interessiert die Feststellung, daß der Lehrerüberfluß im Kanton St. Gallen aufgehört hat und an katholischen Lehrern sogar ein ausgesprochener Mangel besteht, sodaß einzelnen Lehrern mit außerkantonaalem Patent die Lehrbewilligung erteilt wurde.

Durchberaten ist der von uns ebenfalls schon erwähnte Entwurf für die Revision des Abschluß-Prüfungsreglementes der Kantonsschule.

Geplant ist der Ausbau des land- und hauswirtschaftlichen Bildungswesens. Der Große Rat stimmte bereits dem Bericht des Regierungsrates hierüber zu. Die landwirtschaftliche Schule in Rheineck soll in eine landwirtschaftliche Haushaltungsschule mit Jahresbetrieb umgewandelt und an ihrer Stelle eine neue landwirtschaftliche Schule errichtet werden, wofür unter den Gemeinden ein Wettbewerb veranstaltet wird.

An der Handelshochschule St. Gallen wurde am 11. November 1946 das Hochschulinstitut für Gewerbeforschung eröffnet. Mit der Eröffnung wurde eine internationale Konferenz für den gewerblichen Erfahrungsaustausch verbunden, die erste dieser Art nach dem Kriege.

### **Kanton Graubünden**

Am 13. Oktober 1946 wurde das neue Bündner Lehrerbesoldungsgesetz in der Volksabstimmung angenommen (Siehe Besoldungsstatistik).

Am 18. Mai 1946 wurde die Schweizerische Alpine Mittelschule Davos eröffnet. Das ehemalige deutsche Erziehungsinstitut Fridericianum ist in eine Schweizerschule umgewandelt worden, die der Landschaft Davos gehört und in ihrem Stiftungsrat u. a. die Erziehungsdirektoren der Kantone Zürich und Luzern zählt. Die Schule verfolgt sowohl den Zweck, den Kindern der ansässigen Bevölkerung die Möglichkeit der Ausbildung in den Gymnasial- und Handelsfächern zu bieten, als auch Jugendlichen aus der übrigen Schweiz und aus dem Ausland, deren Gesundheitszustand einen Höhengaufenthalt nötig macht, Aufnahme zu gewähren.

### **Kanton Aargau**

Die in diesem Bande registrierten schulgesetzlichen Erlasse des Jahres 1945 wurden schon in unserer letzten Berichterstattung kommentiert.

Von den Projekten des Jahres 1945 erlangten Gesetzeskraft: die «Abänderung des Art. 65 der Staatsverfassung betreffend die Leistungen des

Staates für das Volksschulwesen» (das sog. Ermächtigungsgesetz) und das «Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsbildung», beide angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Dezember 1945. Die Verfassungsänderung ermächtigt den Großen Rat, durch Dekret die Besoldungen der Volksschullehrer festzusetzen. Das Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsbildung gliedert diese wie folgt: a. die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen. b. die landwirtschaftlichen Berufsschulen. c. die landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen. d. die praktische Ausbildung und die berufliche Weiterbildung. Das «Dekret über die Organisation der landwirtschaftlichen Berufs- und Haushaltungsschulen» (b und c im Gesetz), vom Großen Rat genehmigt am 12. November 1946, enthält die nähern Einzelheiten über die Organisation von sogenannten landwirtschaftlichen Vorbereitungs-Winter- und Haushaltungsschulen. Gleichzeitig stimmte der Große Rat der Errichtung landwirtschaftlicher Winterschulen auf Liebegg im Wynental und in Frick zu. Später soll zur Errichtung einer Winterschule im Freiamt geschritten werden. Die Kredite für den Ankauf der Liegenschaft «Liebegggerhof» und des Schlosses Liebegg wurden vom Großen Rat gewährt.

Erlassen wurden 1946: die «Verordnung über die Berufsberatungsstellen» (vom 5. April 1946); das «Reglement über den allgemeinen Stipendienfonds», das «Reglement über die Gewährung von Lehrlingsstipendien», das «Reglement über die Gewährung von Stipendien zum Besuche höherer gewerblicher Fachschulen, technischer Lehranstalten und Verkehrsschulen», das «Reglement über die Gewährung von Stipendien zur Förderung der beruflichen Weiterbildung gelernter Berufe» (alle vom 29. August 1946); die «Verordnung über die staatliche Beaufsichtigung und Subventionierung der gemeinnützigen Erziehungsanstalten» (vom 6. September 1946); der «Regierungsratsbeschluß über die Abänderung der Verordnung über die Gesundheitspflege in der Volksschule vom 19. Juni 1943» (vom 13. September 1946) und die «Provisorische Promotionsordnung für die Bezirksschulen» (vom 23. Oktober 1946).

Noch in der Diskussion stehen die Dekretsentwürfe über die Organisation der aargauischen höhern Mittelschulen (Kantonsschule und Lehrerbildungsanstalten). Vor der Verwirklichung steht das Dekret zur Revision des Lehrerbesoldungsgesetzes der Lehrerschaft an Volks- und Bezirksschulen.

### **Kanton Thurgau**

Das «Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrkräfte und die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Schulen» wurde am 3. November 1946 vom Volk angenommen (siehe Besoldungsstatistik).

### **Kanton Tessin**

Vor dem Großen Rat liegen ein nach den Vorschlägen der Lehrerverbände modifizierter Schulgesetzesentwurf und der Dekretsentwurf über die Angliederung einer Verkehrsschule an die kantonale Handelsschule.

### **Kanton Wallis**

Im Mai 1946 wurde dem Großen Rat ein neues Gesetz über die Primarschulen vom Regierungsrat unterbreitet, das im November 1946 in 2. Lesung angenommen wurde und hernach zur Volksabstimmung gelangt. Das neue Gesetz sieht die Teilung der Klassen vor, die mehr als 40 Schüler (bzw. 35) zählen, den obligatorischen hauswirtschaftlichen Unterricht, die Reorganisation der Fortbildungsschulen, die Schaffung eines kantonalen Amtes für Primarunterricht, den Ausbau des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes, eine bessere Subventionierung der Schulhausbauten usw.

### **Kanton Neuenburg**

Die Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Enseignement secondaire, degré inférieur, haben einstweilen zur Aufstellung von neuen Stundentafeln geführt, die vom Erziehungsdepartement im Einverständnis mit dem Staatsrat durch Beschluß vom 22. Januar 1946 genehmigt wurden. Sie sind für die acht Ecoles secondaires communales auf Beginn des Schuljahres 1946/47 obligatorisch erklärt worden. Das Maximum der wöchentlichen Stundenzahl wurde auf 30–34 Stunden (bis jetzt bis 40 Stunden) pro Klasse festgesetzt.

### **Kanton Genf**

Unter dem Motto «Demokratisierung der Schule» hat in Genf eine Bewegung zur Erneuerung des staatlichen Schulwesens Wurzel gefaßt. Am 26. Januar 1946 legte der sozialdemokratische Großrat Dupont-Willemin der gesetzgebenden Behörde einen Gesetzesentwurf vor, der eine wesentliche Umgestaltung des heute in Kraft stehenden kantonalen Schulgesetzes anstrebt. Der geistige Urheber des Projektes ist der bekannte Genfer Pädagoge und ehemalige Erziehungsdirektor André Oltramare. Sein Grundgedanke ist, durch eine planmäßige Erkenntnis und Förderung der besondern Fähigkeiten des Schülers diesen im Interesse der staatlichen Gemeinschaft selbst den richtigen Platz in Beruf und Leben finden zu helfen, unter Anwendung der modernen pädagogischen Grundsätze und unter Einsatz der dafür erforderlichen finanziellen Mittel durch den Staat. Das Kernstück des Gesetzesentwurfes in pädagogischer Hinsicht ist die Einführung der Ecole moyenne. Diese hätte nach der 7. Primarschulklasse zu beginnen und würde

zwei Jahre dauern, bis zur Beendigung der obligatorischen Schulzeit mit dem 15. Altersjahr. Sie wäre für *alle* Schüler ohne Ausnahme obligatorisch und sollte die Krönung der Ecole unique werden, der Volksschule für alle. Eine gewisse in der Ecole moyenne notwendig werdende Verzweigung sollte nicht auf soziale oder finanzielle Gründe zurückgehen, sondern auf den Unterschied der geistigen und manuellen Fähigkeiten. Diese Verzweigung hätte sich in vier parallelen Klassenkategorien auszudrücken. In der einen hat der Lateinunterricht zu beginnen (Untergymnasium), die 2. Kategorie ist durch die modernen Fremdsprachen und die Handelsfächer geprägt, die 3. auf technische Berufe ausgerichtet, die 4. soll lediglich den Primarunterricht vertiefen und ergänzen. Unter Leitung eines besonders ausgebildeten und erfahrenen Pädagogen soll in der Ecole moyenne der Schüler planmäßig auf seine geistigen und manuellen Fähigkeiten hin beobachtet und nach der richtigen Berufswahl gelenkt werden. Für die Schüler, die sich für die höhern Studien eignen, ist die «Ecole secondaire supérieure» die Fortsetzung.

Dem Staate sind starke finanzielle Opfer zugebracht. Der Entwurf sieht vor: vollständige Unentgeltlichkeit des öffentlichen Unterrichts bis zum 15. Altersjahr (eingeschlossen Ecole moyenne); Wegfall des Schulgeldes und Unentgeltlichkeit der Lehrmittel. Für die höhere Mittelschule sei das Schulgeld nach den Vermögensverhältnissen der Eltern abzustufen. Eine großzügige Stipendienpraxis ist vorgesehen. Jedenfalls handelt es sich hier um einen interessanten Versuch der Schulreform.

Eine Forderung dieses Projektes, das gegenwärtig von einer Großratskommission unter Beistand von Fachleuten geprüft wird, hat bereits Gesetzeskraft erlangt. Am 26. Oktober 1946 beschloß der Große Rat in 2. Lesung die Abänderung eines Artikels des geltenden Schulgesetzes zugunsten der Unentgeltlichkeit des obligatorischen Schulunterrichtes, nicht aber der Lehrmittel.

Laut Beschluß des Staatsrates wird die im Jahre 1942 begründete Hochschule für Architektur der Universität Genf angegliedert. Sie wird durch einen Verwalter und durch einen Studiendirektor geleitet werden. Die Studenten werden gemäß den in Kraft befindlichen Bestimmungen an der Universität immatrikuliert werden.

Abgeschlossen Ende Dezember 1946

Dr. E. L. Bähler